

Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.



Insertionsgebühr:

für die gesp. Zeile 15 Pf.

Amtsblatt für das Fürstenthum Lippe.

Nr 73.

Mittwoch, den 12. September.

1894.

Die heute ausgegebene Nr. 16 der Gesetz-Sammlung für das Fürstenthum Lippe enthält:
— Nr. 25. Gesetz über die staatliche Einkommensteuer vom 28. August 1894.

Nachdem durch die Bekanntmachung vom 26. Juli 1893, betreffend die Aichung von chemischen Meßgeräthen (Reichs-Gesetzblatt 1893, Beilage zu Nr. 30), die Beschaffung von Geräthen ermöglicht ist, deren Richtigkeit und Güte durch die amtliche Prüfung und Stempelung gewährleistet ist, verordnen wir, daß bei Neuanschaffungen von zur volumetrischen Prüfung der Arzneimitteln in den Apotheken dienenden chemischen Meßgeräthen nur geaichte genommen werden dürfen.

Detmold, den 6. September 1894.

Fürstlich Lippische Regierung.
von Wolffgramm.

Obstverkauf.

Das Obst an den Landeschauffeen im Baukreise Detmold soll an folgenden Tagen an Ort und Stelle verkauft werden:

1. Sonnabend, den 15. September, Morgens 10 $\frac{1}{2}$ Uhr, von Schlangen nach Kohlstädt,
2. Montag, den 17. September, Morgens 8 Uhr, von Johannettenthal bis Chauffeegeld- Erhebung in Schmedissen, Nachmittags 1 Uhr von Erhebung in Schmedissen bis Meinberg und von Meinberg nach Horn,
3. Dienstag, den 18. September, Morgens 8 Uhr, von Detmold bis Ellernkrug,

4. Mittwoch, den 19. September, Morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, von Lage nach Rachtenhausen, Nachmittags 2 Uhr von Ellernkrug nach Lage,

5. Donnerstag, den 20. September, Morgens 8 Uhr, von Detmold bis Apenberg, Nachmittags 2 Uhr von Apenkrug nach Storfskrug,

6. Freitag, den 21. September, Morgens 9 $\frac{1}{2}$ Uhr, von Lage nach Sylbach, Nachmittags 1 $\frac{1}{2}$ Uhr von Lage nach Hörstmar,

7. Sonnabend, den 22. September, Morgens 8 Uhr, von Heiligenkirchen bis Berlebeck, Nachmittags 4 Uhr von Töbterdrehe bis Schule in Hiddesen.

Detmold, den 10. September 1894.

Der Landbaumeister.
Böhmer.

In der Nacht vom 27. auf 28. August 1894 sind dem Colon Schmidtmeier Nr. 1 zu Meiersfeld von der Rauchkammer mittels Einsteigens

- 1 Schinken 12 bis 15 α schwer,
- 1 Schulterblatt 4 bis 5 α schwer,
- 12—14 Mettwürste

entwandt worden.

Um Nachforschung nach dem Thäter und Verbleib der gestohlenen Sachen, sowie um Nachricht hierher zu den Akten J. 366/94 wird ersucht.
Detmold, den 10. September 1894.

Der Erste Staatsanwalt.
Gereke.

In der Nacht vom 7./8. September 1894
find dem Colon Kästing Nr. 8 zu Mosebeck
aus dessen Wohnung mittels Einsteigens

12 lange Mettwürste und

15 runde Fettwürste

entwandt worden.

Um Nachforschung nach dem Thäter und
Verbleib der gestohlenen Sachen, sowie um Nach-
richt hierher zu den Akten 367/94 wird ersucht.

Detmold, den 10. September 1894.

Der Erste Staatsanwalt.
Gevokot.

Aufforderung.

Am 31. August d. J. in der Mittagszeit ist
auf dem Bahnhofe in Detmold ein in der Nähe
der Fahrkartenausgabestelle hängendes Reklame-
bild, darstellend

eine auf einem Halbmond ruhende weibliche
Figur im Balletanzuge

abhanden gekommen.

Da begründeter Verdacht des Diebstahls vor-
liegt, so ersuche ich um Nachforschungen nach dem
Bilde, welches unter einem Glasrahmen sich be-
fand, 18,36 □cm. groß und mit dem Namen
des Photographen „Nöhlen“ versehen war. In-
dem ich noch hinzufüge, daß der Rahmen des
Bildes auf einer Metallplatte den Namen des annon-
cierenden Geschäfts „H. J. Bernhard Grütter, Raffin-
straße 79 Hannover u. s. w.“ trug, fordere ich
alle diejenigen Personen, welche über den Ver-
bleib des Bildes Auskunft geben können, auf, mir
zu den Akten 307/94 Nachricht zu geben.

Detmold, den 10. September 1894.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
v. Meien,
Gerichtsassessor.

Der am 25. November 1858 zu Hohen-
hausen geborene Cigarrenmacher Heinrich
Johanning, zuletzt wohnhaft in Brake bei
Lemgo, wird beschuldigt, als beurlaubter Wehr-
mann der Landwehr ohne Erlaubniß ausgewan-
dert zu sein, — Uebertretung gegen § 360 Nr. 3
des Strafgesetzbuchs.

Derselbe wird auf

Donnerstag, den 25. Oktober 1894,
Bormittags 9 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Lemgo zur
Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird der-
selbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeß-
ordnung von dem königlichen Bezirkskommando
zu Detmold ausgestellten Erklärung verurtheilt
werden.

Lemgo, den 23. August 1894.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Bosse.

Der am 2. Juli 1863 zu Uchtorf geborene
Schmied Heinrich Ruhe, zuletzt wohnhaft zu
Lemgo, wird beschuldigt, als beurlaubter Re-
servist ohne Erlaubniß ausgewandert zu sein, —
Uebertretung gegen § 360 Nr. 3 des Straf-
gesetzbuchs.

Derselbe wird auf

Donnerstag, den 25. Oktober 1894,

Bormittags 11 Uhr,

vor das Fürstliche Schöffengericht zu Lemgo
zur Hauptverhandlung geladen.

Bei unentschuldigtem Ausbleiben wird der-
selbe auf Grund der nach § 472 der Strafprozeß-
ordnung von dem königlichen Bezirkskommando
zu Bremen ausgestellten Erklärung verurtheilt
werden.

Lemgo, den 4. September 1894.

Der Fürstliche Amtsanwalt.
Bosse.

Der Knecht Heinrich Wilhelm Ernst
Ludwig Weber zu Hofdonop, geboren am
23. Dezember 1867, beabsichtigt nach Amerika
auszuwandern.

Blomberg, den 7. September 1894.

Fürstliches Verwaltungsamt.
C. Neubourg.

Bekanntmachung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der
im Grundbuche von Lemgo Blatt 22 verzeich-
nete Grundbesitz des Malers Karl Baumann
in Lemgo, nämlich die Parzellen 355/139 und
356/139 des Kartenbl. 19, Hofraum und Garten

an der Neuenstraße zu bezw. 1 a 86 qm und 19 qm nebst Wohnhaus mit Anbauten Nr. 106 der Gebäudesteuerrolle, Nr. 105a der Nikolai-Bauerschaft, im Termine

Dienstag, den 18. September 1894,

Morgens 10 Uhr,

öffentlich meistbietend verkauft werden.

Lage und Verkaufsbedingungen liegen 1 Woche vor dem Termine auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht aus.

In dem angelegten Termine sind Realrechte an den Grundbesitz bei Meidung des Verlustes dem Erwerber gegenüber und Ansprüche an die Kaufgelder bei Meidung des Ausschlusses anzumelden und zu begründen.

Demgo, den 4. September 1894.

Fürstliches Amtsgericht I.

Pothmann.

Bekanntmachung.

Das Geschäftszimmer des königlichen Meldeamts Demgo befindet sich vom 13. d. Mts. ab: Demgo, Mittelfraße L.B. Nr. 12 im Hause der Wittwe Klasing.

Detmold, den 8. September 1894.

Königliches Bezirkskommando.

(gez.:) von Papen.

Bekanntmachung.

Die Mannschaften des Beurlaubtenstandes können mündliche Meldungen aller Art an den nachstehenden Tagen in Schötmar und Lage dem dorthin entsendeten Bezirksfeldwebel erstatten:

1. In Schötmar

im Hause des Gastwirths Junker:

am 18. Sept. d. J. } von 2—5 Uhr Nachmittags.
" 27. " d. J. }

2. In Lage

im Hause des Gastwirths Brakenjief:

(Kampmann's Nachfolger:)

am 20. Sept. d. J. } von 2—5 Uhr Nachmittags
" 29. " d. J. }

Detmold, den 6. September 1894.

Königliches Hauptmelde-Amt.

Die Gemeinderäthe der Aemter Brake und Hohenhausen haben mit Genehmigung Fürstlicher Regierung die Erhöhung der Hundesteuer von jährlich 2 Mark auf 3 Mark vom 1. Januar 1895 an beschlossen. Rücksichtlich der Fleischer- und Schäferhunde verbleibt es bei den bisherigen Steuerätzen.

Brake, den 11. September 1894.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Rirchhof.

Bekanntmachung.

Vom 16. September ab erhält die Personenpost zwischen Paderborn und Horn (Lippe) nachstehenden veränderten Gang:

715 N.	aus Paderborn Bhf. in	↑	*
740 N.	"	Stadt aus	1110 B.
820 N.	"	Marienloh	1030 B.
845 N.	"	Lipp Springs	1015 B.
915 N.	"	Schlangen	940 B.
935 N.	"	Rohlstädt	920 B.
1020 N.	"	Erternstein	830 B.
1035 N.	↓ in Horn (Lippe)	"	815 B.

* Auf Wunsch der Reisenden bis Paderborn Bhf.

Minden (Westf.), 6. September 1894.

Der Kaiserliche Ober-Postdirector.

Tybusch.

Bekanntmachung.

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 von den Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, haben seit dem 1. Juli 1894 ihre Gültigkeit verloren und dürfen zur Frankirung von Postsendungen nicht mehr benutzt werden.

Dem Publikum ist indeß gestattet, die noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfg.

für den Briefumschlag und $\frac{1}{2}$ Pfennig für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theilbaren Zahl von Streifbändern für das überschießende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erstattung.

Die Posthülfsstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen haben mit dem Umtausch keine Befassung.

Postsendungen, welche etwa jetzt noch in Briefumschlägen oder Streifbändern der gedachten Art ohne anderweitige Frankirung zur Auflieferung gelangen, werden den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen

zurückgegeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich ist, als unfrankirt behandelt.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Bekanntmachung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Berlin, W. 5. September 1894.

Der Staatssecretair des Reichs-Postamts.

Im Auftrage:

Wittko.